

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
40-02	- Schulraumbenutzung -	40-02

**Satzung für die Benutzung von Schulräumen
der Gemeinde Wachtendonk**

Vom 05.06.1984 ¹⁾

Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat am 07.05.84 aufgrund der §§ 4, 18, 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979, Seite 594/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (SGV NW. 610), beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die gemeindeeigenen Schulräume können Interessenten für volksbildende und kulturelle Veranstaltungen nichtgewerbsmäßiger Art überlassen werden, sofern die Zweckbestimmungen der Räume hierdurch nicht beeinträchtigt und der Schulunterricht nicht gestört wird.
- (2) Die Schulräume und Einrichtungen stehen montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr zur Verfügung; über 22.00 Uhr hinaus sowie sonnabends, am Sonn- und Feiertagen und in den Ferien jedoch nur, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.
- (3) Die Benutzung der Schulräume sowie der darin vorhandenen Einrichtungen und Geräte bedarf der Genehmigung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Benutzung spätestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulräumen trifft der Gemeindedirektor in Absprache mit dem Schulleiter. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen, wenn dies erforderlich ist.
- (5) Die Vergabe des Jugendfreizeitraumes im Keller der Grundschule Wankum wird durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 2 ²⁾
Höhe des Benutzungsentgeltes**

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung der gemeindeeigenen Schulräume ist für alle in der Trägerschaft der Gemeinde Wachtendonk stehenden Schulen und Einrichtungen unentgeltlich. Das gleiche gilt für alle Veranstaltungen, die von der Gemeinde sowie von ihr getragenen oder mitgetragenen Einrichtungen der Weiterbildung durchgeführt werden.
- (2) Das Benutzungsentgelt für andere als in Absatz 1) genannte Benutzer beträgt für
 1. Schulräume
 - a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 7,00 Euro,
 - b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 5,00 Euro
 2. Sonderräume einschl. Einrichtung
z.B. Werkräume, Küchen o.ä.
 - a) während der Heizperiode je angefangene Stunde 9,50 Euro

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 16.10.2001

²⁾ § 2 Abs. 2 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2001, gültig ab 1.1.2002

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
40-02	- Schulraumbenutzung -	40-02

b) außerhalb der Heizperiode je angefangene Stunde 7,50 Euro

(3) Der Gemeindedirektor kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Gemeinde geboten scheint.

§ 3

Zahlungspflichtiger und Zahlung des Benutzungsentgeltes

- (1) Zur Zahlung des Entgelts sind diejenigen verpflichtet, die die Benutzung beantragt haben.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist vor Beginn der Veranstaltung oder Benutzung fällig. Das Benutzungsentgelt ist an die Gemeindekasse Wachtendonk zu entrichten.

§ 4

Hilfspersonal

Das für die Durchführung von Veranstaltungen benötigte Hilfspersonal wird grundsätzlich vom Veranstalter gestellt und vergütet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung.

§ 5

Besondere Benutzungshinweise

- (1) Gebäude und Anlagen der Schulen einschl. der Zugangswege zu den Schulräumen sowie die vorhandenen Einrichtungen und Geräte des Schulraumes sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu benutzen.
- (2) Jeder Veranstalter hat die Pflicht, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
- (3) Das Rauchen in den Schulräumen ist untersagt.
- (4) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung angeboten und verzehrt werden.
- (5) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an und auf dem Schulgebäude ist unzulässig. Das Anschlagen von Bekanntmachungen und das Einschlagen von Nägeln und Haken ist nicht gestattet.

§ 6

Schadenersatz, Haftung

- (1) Eine Zerstörung oder Beschädigung der gemeindeeigenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet zum Ersatz des entstandenen Schadens durch den Veranstalter. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.
- (2) Eine Haftung der Gemeinde Wachtendonk sowie seiner Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern oder Benutzern aus Anlaß der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gemeinde Wachtendonk haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge und sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

	ORTSRECHT WACHTENDONK	
40-02	- Schulraumbenutzung -	40-02

- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Gemeinde Wachtendonk von etwaigen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen die Gemeinde Wachtendonk geltend machen, freizuhalten.

§ 7 Gegenstände der Veranstalter

- (1) Gegenstände dürfen von Veranstaltern nur im Einvernehmen mit der Schulleitung im Schulgebäude eingebracht und dort verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Schulbetrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände ist der Veranstalter allein verantwortlich. Ersatzansprüchen wegen Beschädigungen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

§ 8 Hausrecht

- (1) Dem Gemeindedirektor oder einem von ihm Beauftragten, dem Schulleiter und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Schulleiter übt in den Schulräumen und auf dem Schulgrundstück das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstage zu untersagen.
- (3) Bei Abwesenheit des Schulleiters übt ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Lehrer, sonst der Hausmeister, das Hausrecht aus.

§ 9 Inkrafttreten ¹⁾

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

¹⁾ In Kraft getreten am 9.6.1984